

Pflegekosten im Heim/Fremdplatzierte Kinder

P 01

Ziel und Zweck – Grundsätze

Bei der Unterstützung von fremdplatzierten Kindern ist grundsätzlich nach Art der Platzierung zu unterscheiden; zwischen bei Pflegeeltern lebenden Kindern und solchen, die in einer sozialen Einrichtung untergebracht sind. In beiden Situationen gilt jedoch, dass:

- Unterhaltsbeiträge sowie Ausbildungs- und Kinderzulagen (der Eltern) bei der Budgetberechnung in Abzug zu bringen sind. Können die Eltern keine Kinderzulagen geltend machen, haben die Pflegeeltern die Möglichkeit Kinderzulagen zu beantragen.
- bei der IV-Stelle Uri die Übernahme von Kosten für Hilfsmittel sowie bei Bedarf die Hilflosenentschädigung beantragt werden muss, wenn das fremdplatzierte Kind eine Behinderung hat.
- die Aufenthaltskosten und Kosten für die Sonderschulung durch die Gemeinden (Standortskosten) und vom Kanton übernommen werden.
- die Berechnung des Beitrages der Eltern an die Finanzierung der Fremdplatzierungskosten nach der SKOS-Richtlinie F.3.3 elterliche Unterhaltspflicht erfolgt.
- weitere, nachfolgend nicht explizit erwähnte Ausgaben nur auf Gesuch hin gemäss den für situationsbedingte Leistungen geltenden Regeln übernommen werden können.

Vorgehen

Trägt die Sozialbehörde die Kosten für den Unterhalt von fremdplatzierten oder von mündigen, noch in Erstausbildung stehenden Kindern (Art. 277 Abs. 2 ZGB), so hat die zuständige Behörde gestützt auf Artikel 289 Absatz 2 ZGB bei den Eltern (Unterhaltspflicht) für die Dauer der Fremdplatzierung oder Erstausbildung Beiträge einzufordern.

Bemerkungen

Fremdplatzierungen verursachen überdurchschnittliche Kosten in der Familie und wirken sich emotional und finanziell belastend aus. Bei der Berechnung des Elternbeitrags ist deshalb den Verhältnissen gebührend Beachtung zu schenken.

Pflegekosten bei Unterbringung in sozialen Einrichtungen

Sind die Eltern finanziell nicht in der Lage, den Elternbeitrag zu übernehmen, haben die Eltern an die einweisende Behörde ein Gesuch um Übernahme dieser Kosten zu stellen.

Abweichungen bei Pflege durch nahe Verwandte

Bei Pflege durch nahe Verwandte wird gemäss Artikel 294 Absatz 2 ZGB Unentgeltlichkeit vermutet. Von diesem Grundsatz kann in folgenden begründeten Fällen abgewichen werden:

- Eine Erziehungs- und Pflegeentschädigung wird ausgerichtet, wenn die Pflegeeltern ihre Lebensumstände nachweislich zu Gunsten des Pflegekinds mit finanziellen Folgen (z. B. Reduktion der Arbeitszeit, Verzicht auf Erwerbsarbeit) angepasst haben.

- Für Unterkunft wird eine Entschädigung entrichtet, wenn wegen der Aufnahme des Kindes eine grössere und dadurch teurere Wohnung gemietet werden musste.
- Leben die pflegenden Verwandten in bescheidenen finanziellen Verhältnissen, dann sind auch die Ernährungskosten abzugelten. Hierzu kommen maximal die Ansätze der "Kostgeldvorschläge für Jugendliche, Wohnpartner und Pensionäre, Berechnung ohne Arbeitsentschädigung" der Budgetberatung Schweiz zur Anwendung.

Nebenkosten, Taschengeld sowie Kosten für die medizinische Grundversorgung sind aber in jedem Fall abzugelten, sofern die pflegenden, nahen Verwandten nicht ausdrücklich darauf verzichten.

Pauschale für Nebenkosten

Diese Pauschale beinhaltet grundsätzlich alle zusätzlichen Ausgaben, welche in den Unterhaltskosten nicht inbegriffen sind wie: Windeln, Kleider und Schuhe, Freizeit/Hobbies (inkl. Anschaffungen), Ferienlager, kleine Schulauslagen, Schulreisen, Verkehrsauslagen (inkl. allfälliges Halbtax-Abonnement) und sonstige Nebenkosten.

max. Fr. 800.--/Jahr für Bekleidung und Schuhe (inkl. Sport- und Freizeitbekleidung)

Nach Antrag und Kostengutsprache des Sozialdienstes werden die Kosten der Freizeitgestaltung (inkl. Anschaffungen), für Schulauslagen, Ausflüge und sonstige Nebenkosten übernommen

Grundlagen

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)
- Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe vom April 2005 (SKOS-Richtlinien)

Praxis

Unterhaltskosten bei Pflegefamilien

In der Pauschale für Unterhaltskosten sind die Auslagen für Ernährung und Unterkunft (inkl. Energie), Wasch- und Putzmittel, Kleider- und Schuhpflege, kleine Haushaltsanschaffungen (z. B. Bettwäsche) sowie Auslagen für die Körperpflege enthalten.

Erziehungs- und Pflegeentschädigung

In der Erziehungs- und Pflegeentschädigung ist auch der Aufwand für Besprechungen mit den Schulen und allenfalls auch mit anderen Institutionen enthalten.

In besonderen Fällen kann die Entschädigung höher oder tiefer angesetzt werden, z. B.:

- Bis zu maximal 20 % höhere Entschädigung bei ausgewiesenem erheblichem Mehraufwand auf Grund spezieller Bedürfnisse des Kindes (z. B. körperliche oder geistige Behinderung, erhebliche Verhaltensauffälligkeit).
- Höhere Entschädigung bei besonderer Qualifikation der Pflegeeltern (z. B. dank einschlägiger Fortbildung).
- Keine oder tiefere Entschädigung bei Pflege durch nahe Verwandte (z. B. Pflege bei Grosseltern, Geschwistern, Onkel/Tante, aber auch bei Paten).

Pflegekosten bei privaten Pflegeeltern

Bemessung der wirtschaftlichen Sozialhilfe für Kinder bei Pflegeeltern:

	bis 6 Jahre	bis 12 Jahre	bis 16 Jahre	bis 18 Jahre	ab 18 Jahre
Unterhaltskosten	Fr. 670	Fr. 870	Fr. 980	Fr. 980	Berechnung gemäss Haushaltsgrösse
Erziehungs- und Pflegeentschädigung	Fr. 520	Fr. 390	Fr. 340	Fr. 340	
Nebenkosten	Nach Antrag und Kostengutsprache durch den Sozialdienst				
Taschengeld	Bis zum vollendeten 8. Altersjahr		Fr. 10.--/Monat		
	Bis zum vollendeten 10. Altersjahr		Fr. 15.--/Monat		
	Bis zum vollendeten 13. Altersjahr		Fr. 25.--/Monat		
	Bis zum vollendeten 15. Altersjahr		Fr. 35.--/Monat		
	Bis zum vollendeten 17. Altersjahr		Fr. 50.--/Monat		
	Jugendliche ab 17 Jahren erhalten nach individuellen Abmachungen zwischen dem Sozialdienst und der Vormundschaft Fr. 80.-- bis Fr. 120.--.				
Zahnarztkosten	Nur auf separates Gesuch hin mit Kostenvoranschlag und nach erteilter Kostengutsprache durch den Sozialdienst.				
Krankenkasse (KVG) Grundversicherung	Keine Übernahme, Gesuch um Prämienverbilligung einreichen				
Krankheits- und behinderungsbedingte Auslagen	Gegen Abrechnung der Krankenkasse				
Integrationszulagen				Gemäss SKOS-Richtlinien C.2	
Nettolohn Lernende				abzüglich	

Ferien- und Wochenendentschädigung bei fremdplatzierten Kindern

Für fremdplatzierte Kinder und Jugendliche, die das Wochenende oder die Ferien bei einem Elternteil verbringen und der Elternteil ebenfalls unterstützt werden muss, kann pro Aufenthaltstag bei den Eltern und pro Kind eine Entschädigung von Fr. 10.-- bis 20.-- ausbezahlt werden. Für diese Entschädigung ist die Gemeinde am Wohnsitz des Elternteils zuständig, bei welchem sich das Kind oder der Jugendliche aufhält. Die Ferienentschädigung pro Kind darf pro Monat den Grundbedarfsanteil (Haushaltsgrösse) nicht übersteigen.

Querverweise (im Handbuch selbst)

Fremdbetreuung von Kindern (F 03)

Lohn für Lernende (L 01)